



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	25.06.2009	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Verkehrsberuhigung auf dem Madausgelände

hier: Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen aus der Sitzung der Bezirksvertretung Kalk vom 09.04.2009, TOP 9.2.2

In der Sitzung der BV 8 am 26.08.08 wurden unter TOP 10.2.3 die beabsichtigten Maßnahmen der Verkehrsberuhigung durch Beschilderung mitgeteilt:

Am Sonnenhut, Salbeiweg, Aloeweg, Anisweg, Nesselweg = Verkehrsberuhigter Bereich
Hopfenstraße = Tempo-30-Zone

Arnikaweg, Fenchelweg, Auf dem Eichenbrett, Walnussweg, Madausstraße = Einzelbeschilderung Tempo 30.

Für die „Durchgangsstrassen“ mag „Tempo 30“ nachvollziehbar sein, für die kleinen Stichstrassen, die auch Sackgassen sind, jedoch nicht.

Wir bitten die Verwaltung um Beantwortung folgender Fragen:

Frage 1:

Warum wurden auch die kleinen Stichstraßen lediglich mit Tempo 30 belegt?

Frage 2:

Sollte dies an den baulichen Gegebenheiten liegen, können diese nachträglich noch so angepasst werden, dass eine Geschwindigkeit unter die erlaubten 30 km/h ermöglicht

wird?

Stellungnahme der Verwaltung:

Zur Beantwortung der Fragen sollte zunächst die rechtliche Bedeutung der angeordneten Verkehrszeichen erläutert werden, da sich hierdurch die Fragen teilweise selbst erklären.

Das Verkehrszeichen (VZ) 325 "Verkehrsberuhigter Bereich" bedeutet:

Innerhalb dieses Bereichs gilt:

1. Fußgänger dürfen die Straße in Ihrer ganzen Breite benutzen; Kinderspiele sind überall erlaubt.
2. Der Fahrzeugverkehr muss Schrittgeschwindigkeit (4-7 km) einhalten, dies gilt auch für Radfahrer.
3. Die Fahrzeugführer dürfen die Fußgänger weder gefährden noch behindern; wenn nötig müssen sie warten.
4. Die Fußgänger dürfen den Fahrverkehr nicht unnötig behindern.

Das VZ 274.1 (und 274.2) "Tempo-30-Zone" bedeutet:

Es ist verboten, innerhalb der Zone mit einer höheren Geschwindigkeit zu fahren als angegeben.

Durch die angeordneten Straßenverkehrsordnungs-Beschilderungen wurde für das gesamte Erschließungsgebiet die maximale Geschwindigkeit auf 30 km/h begrenzt, in einem Großteil der Straßen liegt die zulässige Höchstgeschwindigkeit sogar noch deutlich niedriger. Da es sich bei dem Erschließungsgebiet um einen nahezu abgeschlossenen Anlieger- und Wohnbereich handelt, kann davon ausgegangen werden, dass bei regelkonformer Nutzung der Straße die größtmögliche Verkehrssicherheit gewährleistet ist.